


Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 560/21

A-6010 Innsbruck, am 14. März 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

| | |
|-----------|--------------------|
| 3 | VERWURF GE/9/86 |
| Datum: | 27. MRZ. 1986 |
| Verteilt: | 27. MRZ. 1986 |

Hoff

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuer-gesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturver-besserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden;
Stellungnahme

Wasserbauer

Zu Zahl 23 1009/1-V/4/86 (3) vom 24. 1. 1986
23 1009/16-V/14/86 (3) vom 26. 2. 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die oben angeführten Bundesgesetze geändert werden, wird fol-gende Stellungnahme abgegeben:

Unter Hinweis auf die Beschlüsse der Landesfinanzreferenten-konferenz vom Oktober 1985 und der Landeshauptmännerkon-ferenz vom November 1985 wird grundsätzlich bemerkt, daß der Entwurf für die Landes-Hypothekenbanken einschneidende Konsequenzen mit sich bringen würde. Der satzungsgemäße Auftrag an die Landes-Hypothekenbanken geht dahin, als Landesbank den Geld- und Kreditverkehr im jeweiligen Bundes-

land zu fördern. Hiebei haben die Landes-Hypothekenbanken die Geschäfte unter Bedachtnahme auf die Interessen des Landes als Haftungsträger unter Beachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zu führen. Diesem Auftrag kommen die Landes-Hypothekenbanken vorwiegend mit dem Instrument des Emissionsgeschäftes nach. Dieses Geschäft ermöglicht jedoch schon von der Aufgabenstellung her nur eine knappe Zinsspanne, sodaß die Bildung von Eigenkapital nur schwer möglich ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß für das Emissionsgeschäft bisher die Haltung von Eigenmitteln überhaupt nicht vorgeschrieben war. Um den Landes-Hypothekenbanken die Möglichkeit zu geben, weiterhin ihren satzungsmäßigen Aufgaben nachzukommen, wird es daher für notwendig gehalten, den vorliegenden Entwurf in einer Reihe von Punkten zu ändern.

1. Haftkapital - Anrechnung der Landeshaftung

Zu § 12 Abs. 2

Zu § 12 Abs. 2 ist festzuhalten, daß die Landes-Hypothekenbanken von ihrer Gründung an einerseits wegen der besonderen Sicherheit ihrer Geschäfte, andererseits wegen der Landeshaftung und auch im Hinblick auf die gemeinnützige Zielsetzung kein Eigenkapital in größerem Ausmaß ansammeln mußten und dies auch nicht konnten.

Die nun vorgesehene Verpflichtung, Haftkapital im Ausmaß von 2,25 % zu halten, ist wegen der dargestellten Ausgangssituation für die Landes-Hypothekenbanken schwer einzuhalten. Da die Gemeinnützigkeit weiterhin als Zielsetzung für die Landes-Hypothekenbanken gilt, ist eine Erweiterung des Haftkapitals im Wege der Innenfinanzierung nur schwer möglich. Die Außenfinanzierung stößt ebenfalls auf Schwierigkeiten. Einerseits ist durch eine stärkere Beteiligung von sektorfremden Institutionen der Satzungsauftrag der Institute gefährdet; andererseits ist die Außenfinanzierung eine teure Form der

- 3 -

Kapitalaufbringung, wodurch wieder die erwähnte satzungsmäßige Zielsetzung gefährdet werden kann. Überhaupt muß in Zweifel gezogen werden, ob dann eine sinnvolle und zweckmäßige Gestaltung der Geschäftspolitik für die Landes-Hypothekenbanken möglich wäre.

Es muß deshalb darauf gedrungen werden, daß im Bereich der Haftkapitalaufbringung Erleichterungen für die Landes-Hypothekenbanken geschaffen werden. Eine Rechtfertigung dafür bietet die Tatsache, daß für die Verbindlichkeiten der Landes-Hypothekenbanken eine Haftung des jeweiligen Landes besteht. Trotz dieser Haftung ist jedoch für die Landes-Hypothekenbanken dasselbe Haftkapitalerfordernis vorgesehen wie für Banken, bei denen keine gleichartige Sicherheit besteht. Es wird daher für notwendig gehalten, daß im § 12 die Haftung der Länder für die Verbindlichkeiten ihrer Landes-Hypothekenbanken in einem Zurechnungstatbestand von mindestens 50 % des Haftkapitals Berücksichtigung findet.

2. Veränderung des Haftkapitalerfordernisses

Zu § 12 Abs. 2

Im letzten Absatz des § 12 Abs. 2 des Entwurfes sollte der Ausdruck "erhöhen" durch den Ausdruck "verändern" ersetzt werden, da das Bundesministerium für Finanzen auch die Möglichkeit haben sollte, die Hundertsätze des Haftkapitals herabzusetzen, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen dies erforderlich macht.

3. Großveranlagungen (Ausnahme für Deckungsdarlehen)

Zu § 13

Aus den Regelungen des § 13 betreffend Großveranlagungen sollten im Hinblick auf die besondere Sicherheit dieses Geschäftes auch Darlehen an Gemeinden und Hypothekendarlehen, die nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekendarlehensgesetzes berührt sind, herausgenommen werden.

Dies ist besonders deshalb gerechtfertigt, weil bei Hypothekendarlehen in hohem Maße Wohnbaufinanzierungen betroffen sind, die eine wesentliche Bedeutung für die gesamte Wirtschaft und für die Arbeitsplatzsicherung haben.

4. Haftrücklage

Zu § 12 (10):

Die Bildung der Haftrücklage ist nach der vorgesehenen Änderung des Körperschaftssteuergesetzes als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die Haftrücklagenbildung ist daher eine kostengünstige Form der notwendigen Innenfinanzierung, auf die die Landes-Hypothekenbanken wegen ihrer geringen Gewinnmarge angewiesen sind, um das erforderliche Haftkapital zu erreichen. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Z. 2 zu streichen und generell eine Haftrücklage von 1,5 v.H. der Aktivposten vorzusehen.

- 5 -

5. Übergangsfristen - Haftkapital

Zu Art. III Abs. 2 Z. 1

Um zu erreichen, daß zumindest der größte Teil des zusätzlich erforderlichen Haftkapitals durch Innenfinanzierung aufgebracht werden kann und um eine einigermaßen attraktive und realistische Außenfinanzierung des Restfordernisses zu ermöglichen, müßte die für die Aufbringung des Haftkapitals erforderliche Übergangszeit schon in der ersten Etappe um mindestens zwei Jahre gegenüber dem Entwurf verlängert werden.

6. Übergangsfristen - Haftrücklage

Zu Art. III Abs. 2 Z. 2

Aus denselben Gründen sollte die Frist zur Bildung der Haftrücklage der Frist zur Bildung des Haftkapitals angeglichen werden.

7. Liquiditätsregelungen - Entfall des § 20 KWG aus 1979

Zu § 20 Abs. 2 und 3 KWG 1979

Der vorgesehene Entfall der bisherigen Regelungen könnte dazu verleiten, mit billigen, weil kurzfristigen Geldern in noch stärkerem Ausmaß als bisher auch langfristige Ausleihungen zu tätigen, was zu einer Benachteiligung der Landes-Hypothekenbanken führen würde, die in erster Linie auf langfristige Finanzierung angewiesen sind.

Durch den Entfall der gegenständlichen Normen würde auch ein Hemmnis gegen eventuelle inverse Zinssituationen beseitigt werden, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß kurzfristiges Geld teurer ist als eine langfristige Veranlagung.

Es wird daher für richtig gehalten, die in Rede stehenden Bestimmungen des § 20 KWG 1979 weiterhin in Geltung zu belassen.

8. Einlagensicherungseinrichtung - Fachverband

Zu § 31

Im Hinblick auf die Landeshaftung wird für den Sektor der Landes-Hypothekenbanken eine Ausnahme von den vorgesehenen Einlagensicherungseinrichtungen verlangt. Zumindest wäre zu gewährleisten, daß eine solche Regelung nur im Rahmen des jeweils eigenen Sektors (Verbandes) getroffen werden kann.

9. Landesbank

Zu § 11

Der im § 11 Abs. 5 vorgesehene Schutz der Bezeichnung "Landesbank" ist nicht ausreichend. Die Formulierung müßte vielmehr lauten:

Die Bezeichnung "Hypothekenbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Hypothekenbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich jenen Kreditunternehmungen vorbehalten, auf die die Verordnung über die Einführung des Hypothekenbankgesetzes und des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten im Lande Österreich anzuwenden ist.

Die Bezeichnung "Landesbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Landesbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen vorbehalten, die von den Ländern errichtet wurden.

10. Steuerliche Behandlung

Um die Einbringung in eine Aktiengesellschaft nicht faktisch zu einem Zwang werden zu lassen, wenn für die Nicht-Aktiengesellschaften nicht die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten für das Haftkapital wie für Aktiengesellschaften gegeben sind, insbesondere was das Halbsatz-Verfahren bei Gewinnausschüttung einer Aktiengesellschaft betrifft, wird verlangt, daß auch dann, wenn nicht die Form einer Aktiengesellschaft für die Landes-Hypothekenbanken gewählt wird, die gleichen steuerrechtlichen Begünstigungen Platz greifen sollten wie im Falle der Rechtsform der Aktiengesellschaft.

11. Entscheidung für allfällige Umwandlung der Rechtsform der Hypothekenbanken liegt beim Land

Die Landes-Hypothekenbanken wurden durch Landesgesetz oder durch Landtagsbeschlüsse errichtet. Ihre Satzungen können daher nur durch Landtagsbeschluß geändert werden.

Es wird daher die Auffassung vertreten, daß die durch Landesgesetz (Landtagsbeschluß) geschaffene Rechtslage nur wiederum durch Landesgesetz (Landtagsbeschluß) und nicht durch Beschlüsse des Vorstandes oder des Aufsichtsrates geändert werden kann. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Entwurf des KWG über die Einbringung der Landes-Hypothekenbanken in Aktiengesellschaften sollten deshalb dahin modifiziert werden, daß diese Maßnahme nicht einen Beschluß des Aufsichtsrates oder des Vorstandes voraussetzt, sondern ausschließlich durch Beschluß des Landtages getroffen werden kann.

- 8 -

Hiebei muß es dem Landtag auch vorbehalten bleiben, die Landes-Hypothekenbank aufzulösen und ihr Vermögen in die Aktiengesellschaft einzubringen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfert.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

Staurholz